

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

3-1148/07-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

10.12.2007

Einreicher: Detlev von der Heide
Fraktion SPD

Betr.: Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zur Angemessenheit der Kosten der
Unterkunft für ALG-II-Empfänger

Sachverhalt:

Am 7.11.2006 hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil festgestellt, dass die Praxis zahlreicher Arbeitsgemeinschaften für Grundsicherung, die Kosten der Unterkunft schematisch nach den Tabellen des Wohngeldgesetzes zu bemessen, unzulässig ist. Dies betraf auch die ARGE TF.

Nachdem im Bereich der ARGE TF offenbar in einem Zeitraum von mehr als 10 Monaten nach dem Urteil weiter nach der vom BSG beanstandeten Praxis verfahren wurde, sollen laut Auskunft von Mitarbeitern der ARGE seit Ende September/Anfang Oktober neue Handlungsanweisungen für die Berechnung der Unterkunftskosten auf Basis eigener Erhebungen in Kraft sein.

Dazu fragen wir den Landrat:

1. In wie vielen Fällen wurde seit dem BSG-Urteil die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten weiterhin anhand der Wohngeldtabelle durchgeführt?
2. In wie vielen Fällen wurden die nachgewiesenen Kosten der Unterkunft von der ARGE TF nicht in voller Höhe als angemessen anerkannt? Was waren die häufigsten Gründe für die Nichtanerkennung? In wie vielen Fällen wurde gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt? In wie vielen Fällen wurde dem Widerspruch von der ARGE stattgegeben? In wie vielen Fällen wurde von den Betroffenen Klage beim Sozialgericht erhoben? In wie vielen Fällen der abgeschlossenen Verfahren wurde der Klage stattgegeben?
3. In wie vielen Fällen wurden ALG-II-Empfänger zum Wohnungswechsel aufgefordert? In wie vielen Fällen erfolgten auf Grund der Aufforderung der ARGE TF tatsächlich Umzüge in kostengünstigere Wohnungen? Erfolgten auch Umzüge in teurere Wohnungen (was bei schematischer Anwendung der Wohngeldtabelle möglich ist, wenn die neue Wohnung ein jüngeres Datum der Bezugsfertigkeit aufweist)?
4. Seit wann gelten die neuen Handlungsanweisungen? Warum wurden sie nicht früher eingeführt?

5. Werden die neuen Handlungsanweisungen veröffentlicht? Wenn ja, wann, wo und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
6. Mit welchen Methoden und nach welchen Maßstäben wurde und wird künftig die Angemessenheit der Wohnungskosten (Miete und Heizung) ermittelt? Inwieweit wird dabei das tatsächlich verfügbare Angebot an Wohnungen am jeweiligen Wohnort berücksichtigt? Wie wird sichergestellt, dass die ermittelten Zahlenwerte statistisch zuverlässig (repräsentativ) sind?
7. Welche Größe, welcher Ausstattungsgrad der Wohnungen und welche Kosten für Miete und Heizung – differenziert nach Größe der Bedarfsgemeinschaft - werden von der ARGE TF als angemessen für ALG-II-Empfänger angesehen? Sind Toleranzgrenzen vorgesehen? Wie wird mit der derzeit häufiger zu beobachtenden Tatsache umgegangen, dass sich die Betriebs- und Heizungskosten während des Bewilligungszeitraums erhöhen und bei der Jahresabrechnung zu einer Nachforderung durch den Vermieter führen?
8. Wird die – in früheren Schreiben der ARGE enthaltene - Aufforderung an Mieter, zur Senkung ihrer Wohnkosten den Wohnort zu wechseln als geeignete Maßnahme angesehen, die Kosten der Unterkunft zu senken? Wie wird in diesem Zusammenhang die Gefahr eingeschätzt, dass sich durch einen Umzug in einen anderen Ort die Lebenshaltungskosten für den betroffenen ALG-II-Empfänger (insb. durch Fahrtkosten, Fehlen günstiger Einkaufsmöglichkeiten) erhöhen?
9. Werden bei den von der ARGE TF geforderten Umzügen zur Senkung der Unterkunftskosten die nachgewiesenen Kosten der Wohnungssuche und des Umzugs, einschließlich dadurch evtl. Notwendiger Neuanschaffungen in voller Höhe übernommen?
10. Erfolgt vor der Aufforderung zum Umzug in eine preiswertere Wohnung eine wirtschaftliche Abwägung zwischen den möglichen Einsparungen einerseits und den zusätzlichen umzugsbedingten Kosten sowie den möglicherweise negativen sozialen Folgen des Umzugs andererseits? Wenn ja, auf welche Weise? Wie wird verfahren, wenn eine als angemessen angesehene Wohnung am Wohnort angeblich oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht oder dem betreffenden ALG-II-Empfänger von Vermietern nicht verbindlich angeboten wird?
11. Welchen Zeitraum benötigt die ARGE TF nach Vorlage eines Mietangebotes für die Prüfung der Angemessenheit und die Ausstellung einer verbindlichen Bescheinigung für den Vermieter, ob und in welcher Höhe die Kosten der Unterkunft einschließlich einer ggf. geforderten Mietkaution von der ARGE TF im konkreten Fall übernommen werden? Unter welchen Voraussetzungen werden die Zahlungen direkt an den Vermieter geleistet? Werden auch im Vorhinein Bescheinigungen ausgestellt, aus denen ein Vermieter verbindlich entnehmen kann, bis zu welcher Höhe die Mietkosten von der ARGE übernommen werden?
12. Wie werden die Wettbewerbschancen von ALG-II-Empfängern auf dem Wohnungsmarkt gegenüber Mietern, die ihre Miete aus eigener Kraft bestreiten, eingeschätzt? Wie werden mögliche Wettbewerbsnachteile von ALG-II-Empfängern (z.B. auf Grund der Dauer der Angemessenheitsprüfung, möglichen Vorbehalten der Vermieter gegenüber der Zahlungsfähigkeit von ALG-II-Empfängern, Nichtübernahme von geforderten Kautionszahlungen) vermieden?
13. Wie wird die Gefahr eingeschätzt, dass ALG-II-Empfänger auf Grund der Wettbewerbssituation im Durchschnitt möglicherweise höhere Mieten zahlen müssen als andere Mietinteressenten? Wird dies ggf. bei der Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen berücksichtigt?

14. Wie haben sich die Kosten der Unterkunft seit der Einführung der Hartz-IV-Gesetzgebung hinsichtlich des Kreishaushalts entwickelt (Anzahl der Fälle, Gesamtkosten für den Kreis, direkte und indirekte Erstattung von Kosten durch Dritte)? Welche Abweichungen gab es zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen der Jahresrechnung in den abgeschlossenen Haushaltsjahren? Wie lauten die aktualisierten Prognosen für das laufende Haushaltsjahr und das in Planung befindliche Haushaltsjahr 2008?

Luckenwalde, den 24.10.2007

gez. Detlev von der Heide
Mitglied der SPD-Fraktion